

Tätigkeitsbericht 2022

des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten des Kantons Thurgau

Thema:
Öffentlichkeitsgesetz





Abb. 1: Die Verwaltung öffnet sich

Inhalt

		Kontrollen	7
		Vernehmlassungen	8
Vorbemerkung	3	Öffentlichkeitsgesetz	9
Zuständigkeit	4	Anfragen aus der Praxis	11
Schwerpunkte	5	Tabellen	13
Referate	5	Dankesworte	14

Vorbemerkung

Gestützt auf das Datenschutzgesetz des Kantons Thurgau legt der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte dem Regierungsrat jeweils Rechenschaft über die eigene Tätigkeit ab. Der vorliegende Tätigkeitsbericht 2022 umfasst den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2022.

Die elektronische Fassung dieses Berichts finden Sie auf der Webseite des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten des Kantons Thurgau:

www.datenschutz-tg.ch

Zuständigkeit

Datenschutz

Bund: Eingangs sei darauf hingewiesen, dass es in der Schweiz verschiedene Zuständigkeiten zum Datenschutz gibt. Das aktuell noch gültige Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 bestimmt, dass der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte zuständig ist, wenn Bundesbehörden irgendwelche Personendaten bearbeiten. Am 1. September 2023 wird das totalrevidierte Bundesgesetz über den Datenschutz in Kraft treten. In diesem wird sich an der Zuständigkeit nichts ändern.

Bund: Der Bund ist gemäss unserer Bundesverfassung für das Zivilrecht zuständig. Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte ist deshalb zusätzlich auch für die Datenbearbeitung durch private Personen zuständig.

Kanton: Da sowohl der Bund als auch die Kantone die Verwaltungen selbst organisieren, haben nicht nur der Bund, sondern auch die Kantone eigene Datenschutzbestimmungen erlassen. Im Datenschutzgesetz des Kantons Thurgau vom 9. September 1987 wird festgehalten, dass der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte zuständig ist, wenn durch die Behörden im Kanton Thurgau entsprechende Daten bearbeitet werden. Das kantonale Datenschutzgesetz befindet sich derzeit in Revision und wird an dieser Zuständigkeit voraussichtlich nichts ändern.

Datenschutz Bund

Datenbearbeitung durch **Private** und durch **Bundesbehörden**

Datenschutz Kanton

Datenbearbeitung durch **Behörden im Kanton**

Öffentlichkeitsprinzip

Bund: Das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ) vom 17. Dezember 2004 regelt die Transparenz über den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der Bundesverwaltung sowie einiger bundesrechtlich tätigen Organisationen und Personen.

Kanton: Neu gilt im Kanton Thurgau das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG) vom 16. Februar 2022, welches nun auch im Bereich des Kantons Thurgau das Handeln der öffentlichen Organe transparent gestalten will.

Öffentlichkeitsprinzip Bund

Datenbearbeitung durch **Bundesbehörden**

Öffentlichkeitsprinzip Kanton

Datenbearbeitung durch **Behörden im Kanton**

Schwerpunkte

Im Berichtsjahr 2022 lag der Schwerpunkt des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten weiterhin im Datenschutz. Einen nicht unwesentlichen Zeitaufwand kam aber dem neuen Öffentlichkeitsgesetz, welches am 1. Juni 2022 in Kraft getreten ist, zu. Damit die Kantonsverwaltung und die Gemeinden auf ihre neuen Aufgaben vorbereitet waren, wurde grosser Wert auf die Schulung der neuen Grundsätze gelegt.

Seitdem sich die Stimmberechtigten des Kantons Thurgau am 19. Mai 2019 mit einem sehr grossen Ja-Stimmenanteil von 80,3 Prozent für das Öffentlichkeitsprinzip ausgesprochen haben, hat sich gezeigt, dass dieses neue Prinzip von den öffentlichen Organen akzeptiert wird. Nur so ist es zu erklären, dass bisher erst ein einziges Schlichtungsgesuch beim Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten eingegangen ist.

Auch im Bereich des Datenschutzes war der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte aktiv tätig. Die Anfragen aus der Kantonsverwaltung gingen hier leicht zurück. Die Fragen von Privaten und der Gemeinden hielten sich im Vergleich zu den Vorjahren etwa die Waage.

Referate

Nachdem im letzten Tätigkeitsbericht erwähnt wurde, dass es aufgrund der damaligen Corona-Massnahmen schwierig war, mehrere Personen vor Ort für Referate zu begeistern, war der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte im vergangenen Jahr sehr gefragt: Die 15 Referate stellen einen Spitzenwert dar. Mit diesen wurde der Datenschutz und neu auch das Öffentlichkeitsprinzip weiter gefördert.

Rechtskurs

Das Departement für Erziehung und Kultur (DEK) veranstaltet zusammen mit dem Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS) jährlich einen Workshop für Schulleiterinnen und Schulleiter. Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte durfte dabei wiederum mitwirken. Obwohl das

neue Öffentlichkeitsgesetz aktuell von Interesse ist, muss der Datenschutz weiterhin beachtet werden.

Privatim

Anlässlich des Frühjahrespelenums von Privatim, der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, durfte der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte in Solothurn zum Thema «Rolle und Arbeitsweise des Datenschutzbeauftragten» referieren. Dabei ging es vor allem um die Verantwortlichkeit bei der Bearbeitung von Personendaten.

Politik und Führung

An der Frühjahrstagung 2022 des Verbands Thurgauer Gemeinden (VTG) für Stadt- und Gemeindevorsitzende durften die wichtigsten Inputs zum neuen Öffentlichkeitsgesetz vorgestellt werden.

Die Veranstaltung fand im Klostergut Paradies in Schlatt statt. Die dort angetroffene sehr moderne Infrastruktur trug dazu bei, die Informationen an die interessierten Gemeindepräsidenten weitergeben zu können.

Schulleitungen

Diverse Schulleiterinnen und Schulleiter sowie weitere interessierte Schulbehörden durften an einer Tagung des Verbands Thurgauer Schulgemeinden (VTGS) in Weinfelden die neusten Informationen zu Öffentlichkeitsgesetz erhalten.

Administration und Personal

An einer weiteren Fachtagung des Verbands Thurgauer Gemeinden (VTG) wurde in Sirnach den Stadt- und Gemeindevorsitzenden

berinnen und -schreibern das Öffentlichkeitsgesetz näher gebracht. Der Anlass ist auf Interesse gestossen.

Kaderrapport DEK

Weiter interessierte sich das Departement für Erziehung und Kultur (DEK) für ein Referat. So konnte am Kaderrapport des DEK über das neue Öffentlichkeitsgesetz berichtet werden.

INSOS Thurgau

Beim Branchenverband der Dienstleistungsanbieter für Menschen mit Beeinträchtigung, INSOS Thurgau, wurde anlässlich einer Mitgliederversammlung zum Datenschutz referiert. Dabei ging es um das neue Datenschutzgesetz des Bundes. Der Vortrag führte dazu, dass beim Branchenverband anschliessend thematisiert wurde, dass für einige Mitglieder weiterhin das Datenschutzgesetz des Kantons Thurgau gilt und sie deshalb derzeit noch nichts unternehmen müssen. Diejenigen Mitglieder, welche aber keine amtlichen Aufgaben erfüllen, sollten sich bereits jetzt auf das kommende neue Datenschutzgesetz des Bundes vorbereiten.

Amtsleitungen DBU

Bei einem Vortrag über Videokonferenz wurde den Amtsleiterinnen und Amtsleitern sowie weiteren interessierten Personen des Departements Bau und Umwelt (DBU) über das neue Öffentlichkeitsgesetz berichtet. Interessant war, dass dem Datenschutz- und

Öffentlichkeitsbeauftragten nach dem Referat von verschiedenen Personen des DBU mitgeteilt wurde, dass sie am Vortrag auch dabei gewesen seien; das wird einem während Videovorträgen gar nicht bewusst.

Amtsleitungen DIV

Auch die Amtsleiter des Departements Inneres und Volkswirtschaft (DIV) wünschten sich in Frauenfeld einen Vortrag zum neuen Öffentlichkeitsgesetz. Dabei konnte festgestellt werden, dass die Amtsleitungen sowie weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem DIV bereits einen hohen Wissensstand zum neuen Öffentlichkeitsgesetz hatten.

Berufsmesse

Am Informationsnachmittag der Berufsmesse hat der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte in Weinfelden zum Datenschutz referiert. Dabei ging es auch um die Frage, welche Daten zwischen den Schulen und den Lehrbetrieben ausgetauscht werden dürfen.

AG Giger Treuhand

Auf Einladung der AG Giger Treuhand wurde in Frauenfeld eine Informationsveranstaltung zum Thema Datenschutz durchgeführt. Diversen Unternehmerinnen und Unternehmern konnte erläutert werden, was das kommende Datenschutzgesetz des Bundes für Auswirkungen auf ihre Betriebe haben wird. Neben den erweiterten Rechten der betroffenen Personen wurden auch die

Meldepflicht und die Datenschutz-Folgenabschätzung erläutert.

Landeskirchen

Die Katholische und die Evangelische Landeskirche im Thurgau haben in Weinfelden einen Kurs zum Thema Datenschutz in Pfarreien und Kirchgemeinden angeboten. Trotz der gleichzeitig stattfindenden Thurgauer Messe WEGA haben viele interessierte Besucherinnen und Besucher am Kurs teilgenommen.

Staatskanzlei

Bei der Staatskanzlei durfte der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte seine Tätigkeit kurz vorstellen. Auch wenn die Vorstellung nur sehr kurz dauerte, konnte das Bewusstsein in den Datenschutz gestärkt werden.

Volksschulen

Das Amt für Volksschule organisierte ein Bildungsangebot zum neuen Öffentlichkeitsgesetz, an welchem den Schulbehörden während drei Abendstunden die Praxis zum neuen Öffentlichkeitsgesetz näher gebracht werden konnte.

DEK

Das Departement Erziehung und Kultur (DEK) organisierte einen Anlass zum neuen Öffentlichkeitsgesetz, bei welchem den teilnehmenden Personen nach einem Praxisteil das konkrete Vorgehen bei einem Einsichtsgesuch nach Öffentlichkeitsgesetz aufgezeigt wurde.

Kontrollen

Auch im Berichtsjahr haben Kontrollen im Bereich des Datenschutzes stattgefunden.

Escola GmbH

Aufgrund einer Frage, ob die Produkte der Escola GmbH für Förderpläne oder Berichte der Logopädie verwendet werden dürfen, fand in Zürich beim Anbieter ein Treffen statt. Dabei konnte festgestellt werden, dass auch für besonders schützenswerte Personendaten datenschutzkonforme Angebote bestehen. Beim Einsatz von digitalen Lösungen muss das verantwortliche Organ aber wie immer darauf achten, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Erfassung und der Bearbeitung der Daten in den entsprechenden digitalen Lösungen eingehalten werden. Unter anderem muss der Datenschutz im Sinne des Gesetzes in einem Vertrag oder einer Verfügung festgehalten und zur Sicherheit angemessene organisatorisch wie auch technische Massnahmen ergriffen werden.

Digitaler Kundenschalter

Im Sinne der Digitalisierung will der Kanton einen digitalen Kundenschalter anbieten, bei welchem die Anliegen der Bevölkerung zentral zusammenlaufen. Dabei ist zu beachten, dass externe Anbieter, soweit diesen Personendaten bekannt werden können, ebenfalls vertraglich zur Vertraulichkeit und zu weiteren Auflagen verpflichtet werden müssen. Sollte aus irgendwelchen Gründen die gewünschten Vertragsbestimmungen nicht sichergestellt werden können, darf die Datenbearbeitung nicht über diese Dritte laufen.

Sharepoint

Die Kantonspolizei ist nicht berechtigt, für interne Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Cloudangebote von US-Anbietern zu verwenden. Es stellte sich heraus, dass dieses Angebot gar nie in Erwägung gezogen wurde. Mit einem geeigneten Schweizer Anbieter können entsprechende Vereinbarungen zum Betrieb von kollaborativen Werkzeugen abgemacht werden.

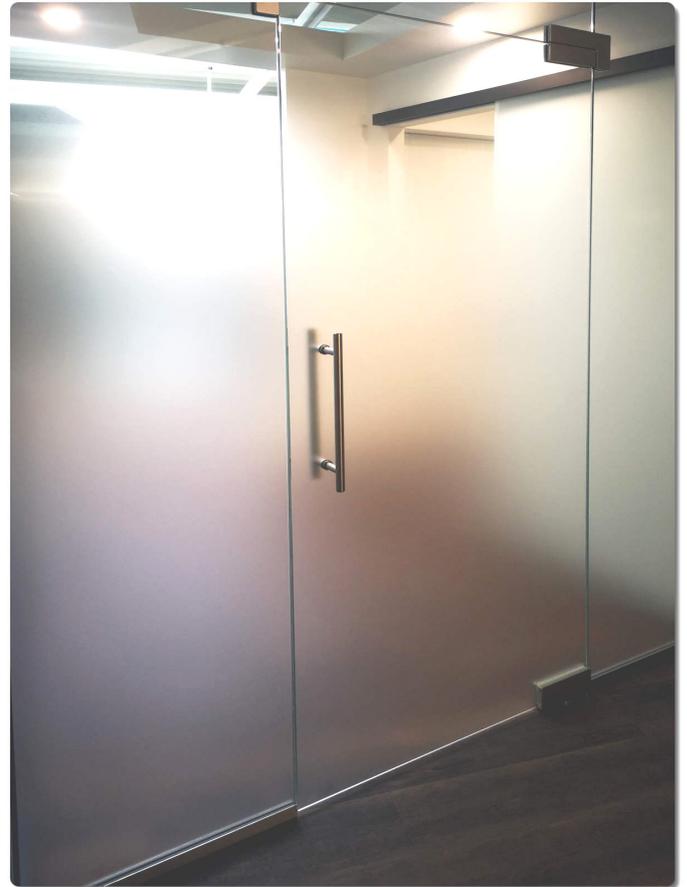


Abb. 2: Nicht alles ist transparent

Dashboard Migrationsamt

Werden Auswertungen von Daten zu administrativen Zwecken bearbeitet und aggregiert, wie z.B. das Ermitteln der Arbeitsauslastung oder statistische Auswertungen im Rahmen von Regierungs- oder Medienanfragen, ist eine Bearbeitung der Daten möglich, wenn die Daten nicht mehr personenbezogen verwendet oder weitergegeben werden und die Ergebnisse nicht so bekanntgegeben werden, dass Rückschlüsse auf Betroffene möglich sind.

eBau

Es ist zu begrüßen, dass keine generelle Publikation von Baugesuchsunterlagen erfolgen soll, sondern im Einzelfall geprüft werden muss, ob und wann eine Drittperson berechtigt ist, in die Baugesuche Einblick zu nehmen.

Vernehmlassungen

Auch im Berichtsjahr konnte der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte des Kantons Thurgau wiederum bei verschiedenen Vernehmlassungen mitwirken.

Im Berichtsjahr wurde zu den folgenden konkreten Rechtsvorlagen Stellung genommen:

1. Änderung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung
2. Schlussbericht der KdK Zusammenarbeit von Bund und Kantonen in der Covid-19 Epidemie
3. Änderung KVG (Datenaustausch und Risikoausgleich)
4. Überprüfung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das FinfraG
5. Coronamassnahmen: Verlängerung der Massnahmen und Anpassungen
6. Covid-19-Konsultation der Kantone: Anpassungen des Massnahmendispositivs und weitere Verordnungsänderungen
7. Eröffnung Konsultation zur Änderung der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanställe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie
8. Änderung der Covid-19-Verordnung 3 / Einreise EU
9. Deaktivierung der SwissCovid-App: Verordnung für eine Aufhebung der VPTS, VBV und weiterer Bestimmungen
10. Entwurf für eine Änderung des Polizeigesetzes (PolG) / Externes Vernehmlassungsverfahren
11. Konsultation der Kantone: Anpassungen der Covid-19-Verordnung 3 und der Verordnung des EDI über die Meldung von Beobachtungen übertragbarer Krankheiten des Menschen
12. Gesetz über die Mobilitätsdateninfrastruktur
13. Programm Unterstützungsmassnahmen von Personen mit Schutzstatus S
14. Grundlagenpapier zur Covid-19-Epidemie während der normalen Lage
15. Anpassungen der Covid-19-Verordnung Zertifikate an die Rahmenbedingungen der EU
16. Botschaft zur Änderung des Covid-19-Gesetzes (Verlängerung und Änderung ausgewählter Bestimmungen)
17. Kurzbericht zum geplanten Finanzhaushaltsgesetz
18. Covid-19-Konsultation: Übernahme und Umsetzung der relevanten EU-Rechtstexte bzgl. EU Digital COVID Certificate und Anpassung der Covid-19-Verordnung Zertifikate
19. Covid-19 Konsultation der Kantone / Anpassung der Epidemienverordnung: Einrichtung eines Selbstzahlersystems für weitere Auffrischungen
20. Konsultation betreffend Monitoringbericht Föderalismus 2017-2021 der KdK
21. Entwurf Bevölkerungsschutzgesetz (BSG)
22. Stellungnahme zu einer vertraulich erklärten Vernehmlassung
23. Vernehmlassungsverfahren Liste säumiger Prämienzahler
24. FLEMBG: Herausgabe von Finanzdaten in Leistungsvereinbarungen
25. Vernehmlassung betr. Massnahmen Gasman-gellage

26. Verordnung über die Informationssicherheit bei der Bundesverwaltung und bei der Armee (Informationssicherheitsverordnung, ISV) und gleichzeitig Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen (VPSP)
27. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Austausch von Daten betreffend gesperrte Spielerinnen und Spieler im Geldspielbereich
28. Verordnung über die Errichtung einer Winterreserve (Winterreserveverordnung, WResV)
29. Konsultation 1 betr. Covid-19 Konsultation der Kantone
30. Konsultation 2 betr. Covid-19 Konsultation der Kantone
31. Bewirtschaftungsmassnahmen Strom – Vernehmlassung der Kantone und mitinteressierter Kreise

Die Zuordnung des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zur Staatskanzlei hat sich weiterhin bewährt, da so die Vernehmlassungsmöglichkeiten jeweils früh genug erkannt werden.

Öffentlichkeitsgesetz

Die Stimmbevölkerung des Kantons Thurgau haben am 19. Mai 2019 die Initiative «Offenheit statt Geheimhaltung / Für transparente Behörden im Thurgau» angenommen. Das daraufhin erstellte Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip ist am 1. Juni 2022 in Kraft getreten. Das Öffentlichkeitsgesetz gilt rückwirkend für amtliche Akten, welche seit dem 20. Mai 2019 erstellt oder empfangen wurden.

Im Kanton Thurgau galt bisher für die Einsichtnahme in amtliche Akten der Grundsatz der Geheimhaltung. Veröffentlicht werden durfte nur, was ein Gesetz erlaubte. Durch die Inkraftsetzung des Öffentlichkeitsgesetzes gilt für die Einsichtnahme in amtliche Akten neu der Grundsatz der Öffentlichkeit und somit der Transparenz. Selbstverständlich kann nicht in alles Einblick genommen werden. Die öffentlichen Organe müssen vor einer allfälligen Einsichtnahme sowohl die öffentlichen, als auch die privaten Interessen Dritter mit berücksichtigen und dann entscheiden, inwieweit ein Gesuch gutgeheissen wird. Neu hat also jede Person die Möglichkeit, Einsicht in amtliche Akten zu beantragen und dies, nach einem Schlichtungs-

verfahren, allenfalls sogar gerichtlich durchsetzen zu lassen.

Das neue Öffentlichkeitsprinzip bedeutet nun aber nicht, dass in der Verwaltung plötzlich alles öffentlich wäre. Das Amtsgeheimnis wird nicht abgeschafft; es wird einzig enger definiert. Nach dem neuen Grundsatz der Transparenz ist somit nur noch geheim, was durch ein Gesetz als geheim erklärt wird. Geheimnisse können sich aus diversen Gesetzen ergeben: So definiert denn auch das neue Öffentlichkeitsgesetz gewisse Akten als vertraulich. Die Einsichtsgewährung soll beispielsweise eingeschränkt sein, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen einer Auskunft entgegenstehen. Die entsprechenden Textstellen müssen deshalb geschwärzt oder abgedeckt werden, damit in diese nicht Einsicht genommen werden kann.

Durch die neue Transparenz soll im Kanton Thurgau die Glaubwürdigkeit und Verantwortung der öffentlichen Organe für ihre Tätigkeit erhöht und das Vertrauen der Bevölkerung in die öffentlichen Organe gestärkt werden. In einer direkten Demokratie ist es

wichtig, dass die Bevölkerung verlässliche und unabhängige Informationen erhält, damit jede Person ihre eigenen Rechte wahrnehmen kann und dadurch das staatliche Handeln kontrolliert wird.



Abb. 3: Die Türen zur Verwaltung sind offen

Bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Öffentlichkeitsgesetzes hatte jede Person das Recht, Einsicht in die Bearbeitung der *eigenen* Personendaten zu erhalten. Dies war und ist weiterhin im Datenschutzgesetz geregelt. Im Öffentlichkeitsgesetz geht es aber nicht darum, über die *eigenen* Daten informiert zu werden, sondern zu wissen, wie die öffentlichen Organe arbeiten.

Im Kanton Thurgau wird der Begriff der amtlichen Akten sehr weit gefasst. So werden darunter alle Unterlagen eines öffentlichen Organs verstanden, die bei

der Erledigung einer Aufgabe entstehen und für deren Fortführung benötigt werden.

Der Anspruch auf Einsicht in amtliche Akten richtet sich grundsätzlich gegen alle öffentlichen Organe und auch gegen weitere Organisationen und Personen, soweit diese staatliche Aufgaben erfüllen. Neben dem Einsichtsrecht erwähnt das Öffentlichkeitsgesetz auch, dass die öffentlichen Organe von sich aus über ihre eigenen Tätigkeiten orientieren müssen, soweit diese von allgemeinem Interesse sind. Es muss also nicht über alles und jedes informiert werden, sondern nur über diejenigen Informationen, welche die Bevölkerung interessieren könnten. Je nach Einzelfall könnten beispielsweise gefasste Beschlüsse, wichtige laufende Geschäfte, bedeutende Entscheidungen, Massnahmen, Ziele, Lagebeurteilungen, Planungen sowie die jeweiligen Hintergründe und Zusammenhänge veröffentlicht werden. Diese Informationspflicht darf aber nicht mit dem im Öffentlichkeitsgesetz genannten Einsichtsrecht verwechselt werden. So darf die Einsicht in amtliche Akten erst gewährt werden, wenn der politische oder administrative Entscheid oder Beschluss, für den sie die Grundlage bilden, getroffen ist. Das Öffentlichkeitsgesetz will also, dass die Bevölkerung durch Informationen von allgemeinem Interesse weiss, was in der Verwaltung läuft, stellt aber gleichzeitig klar, dass die Akteneinsicht in das konkrete Geschäft nicht dazu dienen darf, die Entscheide der Behörden beeinflussen zu können. Das Ziel lautet klar «Transparenz» und keineswegs «Behördenbeeinflussung».

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass Gerichte in ihrer Kernaufgabe nicht dem Öffentlichkeitsgesetz unterstehen. Ebenso soll das Öffentlichkeitsprinzip nicht für öffentliche Organe gelten, soweit sie am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei privatrechtlich handeln. Das Öffentlichkeitsprinzip soll also weder dazu dienen, die richterliche Unabhängigkeit zu beeinflussen, noch den wirtschaftlichen Wettbewerb zu gefährden.

Anfragen aus der Praxis

In welcher Form muss ich ein Einsichtsgesuch einreichen?

Das Gesuch um Einsicht in amtliche Akten ist schriftlich oder elektronisch einzureichen. Ein nur mündlich gestelltes Gesuch genügt nicht. Schriftlich bedeutet, dass das Gesuch mit einer Unterschrift versehen ist. Diese kann nachgereicht werden. Bei der elektronischen Eingabe genügt es, wenn das Gesuch in einer Form eingereicht wird, über welche das öffentliche Organ erreichbar ist, d.h. auf der Webseite beispielsweise die Mailadresse aufführt.

Wo muss ich das Gesuch einreichen?

Das Gesuch ist beim öffentlichen Organ einzureichen, welches die Akten erstellt hat oder diese besitzt. Ein öffentliches Organ ist im Besitz einer amtlichen Akte, wenn es die tatsächliche Gewalt über die amtliche Akte hat. Ebenso ist der Besitz gegeben, wenn das öffentliche Organ direkten Zugang zur amtlichen Akte hat. Es ist denkbar, dass mehrere öffentliche Organe gleichzeitig Besitz an einer Akte ausüben können. Dann sollte man sich primär an dasjenige öffentliche Organ wenden, welches die Akten erstellt hat. Der Ersteller oder die Erstellerin von amtlichen Akten kann sich oft ein besseres Bild darüber machen, ob und inwieweit die amtlichen Akten herausgegeben werden dürfen.

Soll das Gesuch intern an den Rechtsdienst delegiert werden?

In der Kantonsverwaltung wird der Rechtsdienst allenfalls im Rechtsmittelverfahren nochmals mit der Sache konfrontiert werden. Da er in einem allfälligen späteren Rechtsmittelverfahren kaum in der eigenen Sache entscheiden kann, soll das öffentliche Organ, welches die amtlichen Akten erstellt hat oder diese besitzt das Gesuch selbst beantworten.

Muss der Entscheid, ob die Einsicht gewährt wird, durch jur. Fachkräfte begründet werden?

Nein. Das öffentliche Organ muss der gesuchstellenden Person in einem ersten Schritt nur mit einer kurzen schriftlichen oder elektronischen Begründung erläutern, ob, in welchem Umfang und in welcher Form dem Gesuch entsprochen wird. Sollte anschliessend in einem Schlichtungsverfahren keine Einigung erzielt werden, erlässt das öffentliche Organ dann einen weiteren Entscheid, welcher eingehend zu begründen ist.

Was ist der Unterschied zwischen Unterlagen und Akten?

Einfach gesagt bilden alle Unterlagen zusammen die amtlichen Akten. Etwas komplizierter formuliert ist eine Unterlage die Auf-

zeichnung des öffentlichen Organs auf einem beliebigen Informationsträger oder das Hilfsmittel, das für das Verständnis und die Nutzung einer Aufzeichnung notwendig ist. Unterlagen sind also alle Aktenteile, welche gebraucht werden, damit das Handeln und insbesondere ein Entscheid eines öffentlichen Organs verstanden wird.

Gilt das Öffentlichkeitsprinzip auch in laufenden Verfahren?

Solange ein Zivil-, Straf- oder ein Verwaltungsverfahren läuft, gelten die entsprechenden Verfahrensrechte. Das gilt auch in Verfahren der internationalen Rechts- und Amtshilfe und in Schlichtungsverfahren. Wie erwähnt ist ebenso zu beachten, dass die Einsicht in amtliche Akten ohne laufendes, formelles Verfahren erst gewährt werden darf, wenn der politische oder administrative Entscheid oder Beschluss, für den die Akten die Grundlage darstellen, getroffen ist.

Was kann ich tun, wenn das amtliche Organ auf mein Einsichtsgesuch nicht reagiert?

Sollte Ihnen das öffentliche Organ innert 20 Tagen keine (einfache) Stellungnahme zustellen, können Sie beim Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten innerhalb von weiteren 20 Tagen

einen Schlichtungsantrag stellen. Tun Sie das nicht, haben Sie Ihr Recht auf Schlichtung verwirkt. Allenfalls teilt Ihnen das öffentliche Organ mit, dass es noch weitere 20 Tage für die Zustellung der (einfachen) Stellungnahme benötigt. Dann läuft Ihre obgenannte Frist erst nach Ablauf dieser weiteren 20 Tage.

Wir haben alte und neue Dokumente in einer Akte. Was geben wir heraus?

Da das Öffentlichkeitsgesetz derzeit nur für Akten ab dem 20. Mai 2019 gilt, darf in frühere Aktenteile nur so eingesehen werden, wie das vor dem Inkrafttreten des Öffentlichkeitsgesetzes zulässig war. Es ist deshalb jeder Einzelfall konkret zu prüfen.

Gemäss dem ÖffG gilt für alte Akten das Gesetz über Aktenführung und Archivierung; richtig?

Diese Bestimmung ist derzeit nicht relevant, da seit dem 20. Mai 2019 noch keine 20 Jahre vergangen sind. Wenn es dann mal so weit ist, befinden sich die amtlichen Akten wohl nicht mehr beim öffentlichen Organ. Diese sind dann beim entsprechenden Archiv einzusehen.

Haben Sie Vorlagen, wie wir als Gemeinde auf ein Gesuch reagieren müssen?

Entsprechende Hilfsmittel finden Sie auf der Webseite des Datenschutz- und Öff-

entlichkeitsbeauftragten unter www.datenschutz-tg.ch, «zum Öffentlichkeitsprinzip», «Muster für öffentliche Organe». Diese internen Muster werden im Sinne der Transparenz öffentlich angeboten.

Wo finde ich weitere Informationen?

Damit das Öffentlichkeitsprinzip einheitlich angewendet wird, hat der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte einen kostenlosen Kommentar zum Öffentlichkeitsgesetz publiziert. Darin wird bei jedem Paragraphen erklärt, wie dieser zu verstehen ist. Den Kommentar finden Sie ebenso auf der Webseite.

Allfällige Fragen und Anregungen zum Kommentar werden gerne entgegen genommen.

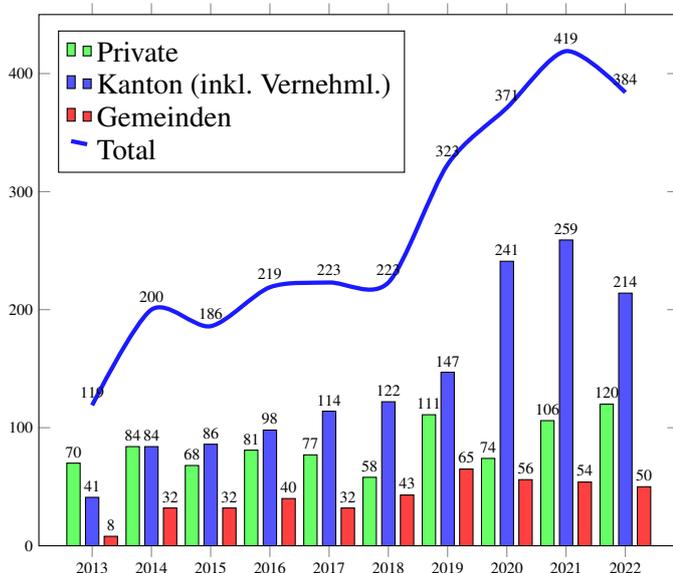


Abb. 4: Ohne Öffentlichkeitsprinzip war der Weg zu den Akten oft verschlossen

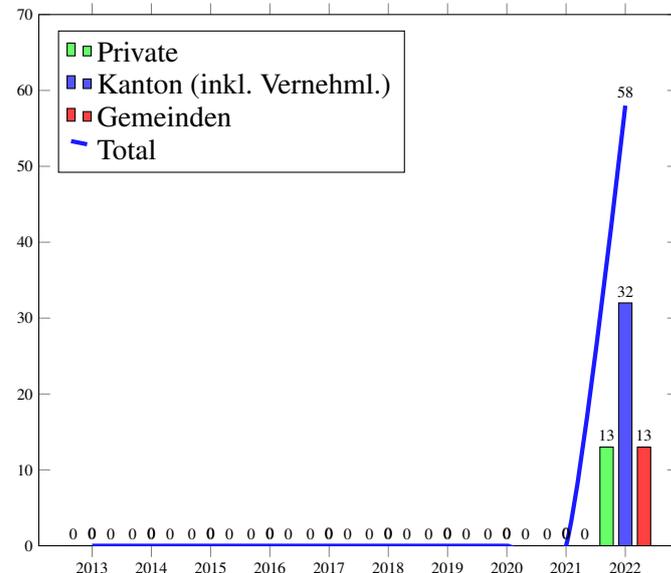
Tabellen

Abschliessend finden Sie einige Daten zur Tätigkeit des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten des Kantons Thurgau für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022:

Anfragen Datenschutz

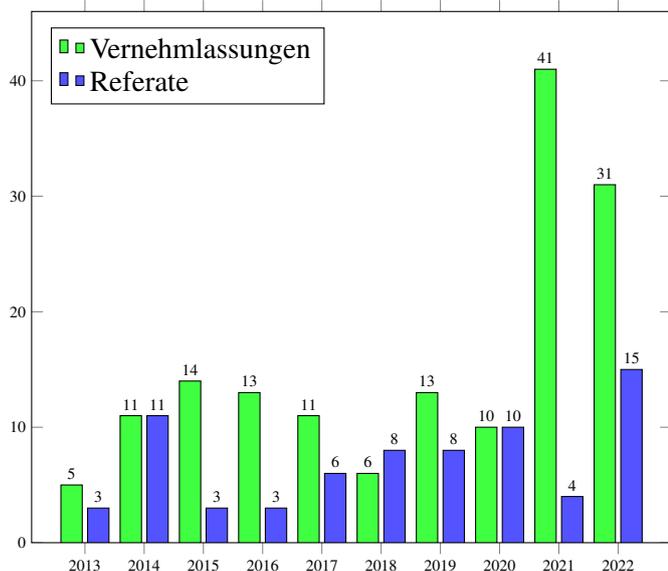


Anfragen Öffentlichkeitsprinzip



Im vergangenen Jahr sind die Anfragen im Bereich des Datenschutzes leicht zurückgegangen. Seitens der Kantonsverwaltung haben sich viele Fragen in den Bereich des Öffentlichkeitsprinzips verlagert. Zu dem erst seit Mitte 2022 in Kraft getretenen Öffentlichkeitsgesetz sind 58 Anfragen eingegangen. Obschon viele Anfragen aus der Kantonsverwaltung kamen, bedeutet dies nicht, dass dort auch viele Einsichtsgesuche eingegangen wären. Rückfragen bei den Gemeinden ergeben, dass dort gesamthaft mehr entsprechende Gesuche eingehen, als dies bei der Kantonsverwaltung der Fall ist.

Vernehmlassungen, Referate



Wie bereits berichtet, wird der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte bei Vernehmlassungen weiterhin konsultiert bzw. erhält Einblick in die laufenden Gesetzesprojekte. Die Zahl der Stellungnahmen war weiterhin hoch. Es ist davon auszugehen, dass diese in den Folgejahren wieder auf das frühere Niveau zurückkehren werden. Es wird weithin sehr geschätzt, dass sich der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte in seiner unabhängigen Funktion zu den diversen Themen frei äussern darf.

Wie bereits erwähnt, haben die Referate im Berichtsjahr einen Höchststand erreicht. Dies ist auf die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips zurückzuführen.

Dankesworte

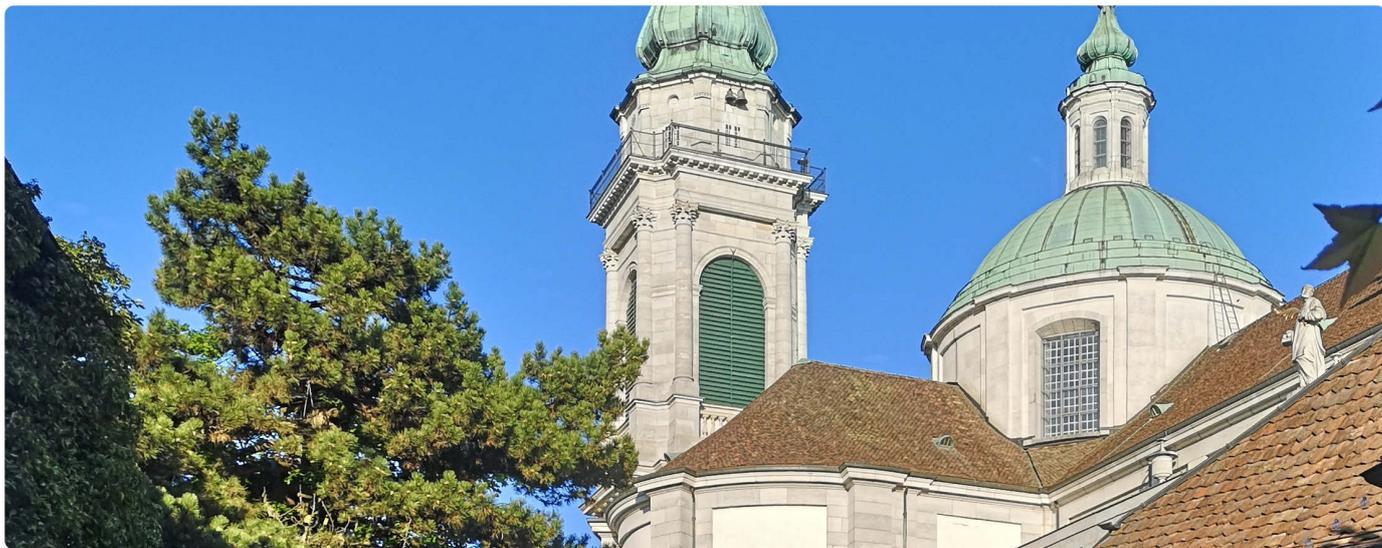


Abb. 5: Blick aus dem Sitzungszimmer (Privatim in Solothurn)

Mein Dank gilt wie jedes Jahr wiederum der gesamten Kantonsverwaltung und ebenso den Gemeinden und diversen weiteren Organisationen des kantonalen Rechts für die weiterhin stets sehr angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Für die tatkräftige Unterstützung danke ich ebenso allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatskanzlei mitsamt deren Leiter, Dr. Paul Roth, Staatsschreiber, und insbesondere Frau Christine Hammer, welche mich seit dem 1. September 2022 mit einem Arbeitspensum von 60 Prozent als Fachperson unterstützt hat.

Abschliessend gebührt auch Ihnen, werte Leserin, werter Leser, der Dank für Ihr Interesse am Datenschutz und am Öffentlichkeitsprinzip. Es ist davon auszugehen, dass diese Bereiche in den kommenden Jahren noch mehr an Bedeutung gewinnen werden. So besteht zweifellos ein hohes Interesse, dass die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen weiterhin geschützt werden und die Transparenz bei der Tätigkeit der öffentlichen Organe gewahrt werden kann. Dies kann aber nicht nur durch eine einzelne Stelle beim Kanton geschehen, sondern bedarf weiterhin der bewussten Mitwirkung jedes Einzelnen. Danke, dass Sie sich um die Einhaltung des Datenschutzes kümmern und dass Sie eine transparente Verwaltung schätzen!

Frauenfeld, im Frühling 2023
lic. iur. Fritz Tanner, Rechtsanwalt

Postadresse:
Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter des Kantons Thurgau
Regierungsgebäude
CH-8510 Frauenfeld
Telefon: 058 345 53 41
E-Mail: anfrage@datenschutz-tg.ch



CC BY-ND-Lizenz 3.0 (Schweiz)
Namensnennung, keine Bearbeitung